

und Nahrungsverhältnisse hier und da eine unabwiesliche Steigerung erlitten, dennoch die Füglichkeit erlangt worden, im Jahre 1853 einen Steuererlaß nach Höhe eines Pfennigs bei der Grund- und eines halben Jahresbetrags bei der Gewerbe- und Personalsteuer gewähren zu können. Bei der Fortdauer jener ungünstigen Verhältnisse — auf welche auch die Vergangenheit der Jahre 1848 und folgende noch immer nicht ohne Einfluß erscheint — sowie im Hinblick auf die Ungewißheit der in nächster Zukunft etwa bevorstehenden politischen Verwickelungen hat zwar von einer Steuerermäßigung im Allgemeinen noch ferner abgesehen werden müssen. Sr. Königlichen Majestät Regierung gereicht es jedoch zur besonderen Befriedigung, mit Hülfe der in der abgewichenen Finanzperiode erzielten Ueberschüsse, einen partiellen Steuererlaß von der nämlichen Höhe wie im Jahre 1853 auch auf die neue Periode in Aussicht stellen zu können, unter der Voraussetzung, daß nicht etwa außerordentliche Ereignisse dieser Absicht entgegenreten. Die Mittheilung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbudgets für die Jahre 1855, 1856 und 1857, neben welcher den Ständen zugleich auch der Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1849, 1850 und 1851 vorzulegen ist, wird das Nähere hierüber an die Hand geben. Inwieweit die Verstärkung der baaren Cassenbestände für außerordentliche Staatszwecke die Ergreifung weiterer finanzieller Maaßnahmen erheischen wird, bleibt gleichfalls besonderer Eröffnung vorbehalten. Inzwischen hat Man in Folge der unvermeidlichen Verspätigung des Zusammentritts der gegenwärtigen ordentlichen Ständeversammlung nicht umhin gekonnt, durch Verordnung vom 8. December 1854 auf Grund des Verfassungs-Ergänzungsgesetzes vom 5. Mai 1851 §. 6 die Forterhebung der bisherigen Steuern und Abgaben bis auf Weiteres und längstens noch auf Ein Jahr zu verfügen.

Die in den Vertragsverhältnissen des Zollvereins und der Elbuferstaaten, sowie in den Zoll- und Handelsbeziehungen zu andern Staaten eingetretenen Erweiterungen und Veränderungen sind bereits Gegenstand besonderer Eröffnung an den jüngst verabschiedeten außerordentlichen Landtag gewesen.

Anlangend das Staatseisenbahnwesen, so wurde die Chemnitz-Niesauer Bahn am 1. September 1852 ihrer ganzen Ausdehnung nach dem Betriebe übergeben; eine gleiche Betriebseröffnung hat ohnlängst auf der neugebauten Zweigbahn zwischen Zwickau und Gainsdorf (der sogenannten Kohlenbahn) stattgefunden. Ueber die weiterhin aus Staatsmitteln zu beschließenden Eisenbahnbauten werden den Ständen ausführlichere Mittheilungen zugehen.

Durch zwei Nachtragsverträge vom 14. October 1851 und 23. September 1853 zu dem Hauptvertrage der dem Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereine angehörenden Regierungen, dem immittelst noch Hannover, die Niederlande, Mecklenburg-Schwerin und Baden sich angeschlossen, wurden

für die internationale telegraphische Correspondenz sehr bedeutende neue Grundlagen gewonnen, es macht sich aber deshalb auch noch eine Ergänzung der durchgehends nach dem Principe der oberirdischen Leitung auszuführenden Telegraphenanlagen erforderlich, wegen deren ebenfalls nähere Mittheilung erfolgen wird.

Die in den Geschäftskreis des Finanzministerium einschlagenden, an die Stände zu bringenden Vorlagen werden, wie zum Theil schon aus dem Vorbemerkten zu entnehmen ist, folgende Gegenstände betreffen:

- das ordentliche und außerordentliche Staatsbudget auf die Jahre 1855 bis mit 1857,
- den Rechenschaftsbericht auf die Jahre 1849, 1850 und 1851,
- die Ergreifung fernerer finanzieller Maaßregeln zu Verstärkung der baaren Cassenbestände behufs der Erweiterung der Eisenbahnen und der Ausführung sonstiger außerordentlicher Bauten,
- die Veranstaltung neuer Wahlen in den Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden,
- das Eisenbahn- und Telegraphenwesen, in drei besonderen Vorlagen,
- den Domainenfonds und die Veränderungen mit dem Staatsgute in den Jahren 1851, 1852 und 1853,
- die Creirung und Ausgabe neuer Cassenbillets an die Stelle der einzuziehenden und zu vernichtenden dormaligen Cassenbillets,
- die nach dem Gesetze vom 1. Juni 1852 ausgefertigten Staatsschuldencassenscheine,
- die Umtauschung der Actien der vormaligen Sächsisch-Bayerischen Eisenbahn-Compagnie gegen ein 3 Procent tragendes Staatspapier.

Das mit der letzten Ständeversammlung verabschiedete Gesetz über die Erwerbung und den Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen ist, sammt den damit in Verbindung stehenden, in ein besonderes Gesetz zusammengefaßten zusätzlichen Bestimmungen zum Heimathsgesetze, seiner Zeit zur Publication gelangt und hat während der länger als zweijährigen Dauer seiner Wirksamkeit in Beziehung auf den dabei ins Auge gefaßten Hauptzweck, die bei der Aufnahme von Ausländern, sowie bei den Auswanderungen in Betracht kommenden Verhältnisse auf eine das Staats- und Gemeinde-Interesse sicher stellende Weise zu regeln, ohne doch andererseits die in den natürlichen Wechselbeziehungen, insbesondere zu den deutschen Bundesstaaten, begründete und gegenseitig wohlthätige Freiheit der Uebersiedelung aufzuheben oder unnöthig zu beengen, die davon gehegten Erwartungen nach den zeitherigen Erfahrungen durchaus gerechtfertigt.

Die der Staatsregierung durch die ständische Bewilligung des letzten ordentlichen Landtags gewährten Mittel haben es ermöglicht, mit der durch die Umstände unumgänglich gebotenen und durch dringende Anträge aus den